

keiten gewissenhaft zu nutzen. Damit die berufliche Qualifizierung die Wiedereingliederung wirksam unterstützt wird, ist es notwendig, bereits bei der Aufnahme der Strafgefangenen Ansatzpunkte für sinnvolle Maßnahmen herauszuarbeiten und entsprechende Festlegungen zu treffen. Dabei gilt es, die in den Arbeitseinsatzbetrieben vorhandenen Möglichkeiten überlegt zu nutzen, um solche Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung mit Strafgefangenen durchzuführen, die geeignet sind, die Eingliederung in den Arbeitsprozeß nach der Entlassung zu unterstützen.

4. Die berufliche Qualifizierung der Strafgefangenen trägt auch dazu bei, ihre aktive und schöpferische Mitarbeit im Arbeitseinsatz zu fördern und sie zu stimulieren, ihre diesbezüglichen Rechte wahrzunehmen.

Zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und aktiven Mitarbeit sind die Strafgefangenen gemäß § 36 Ziff. 5 verpflichtet.

Die berufliche Qualifizierung nach § 23 gilt für die erwachsenen Strafgefangenen. Für Jugendliche erfolgt eine Berufsausbildung nach den Bestimmungen des § 40.

§ 24

Vergütung und Prämien

(1) Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind entsprechend dem Leistungsprinzip durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu vergüten. Bei nicht verschuldetem Arbeitsausfall sowie ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne erhalten die Strafgefangenen Vergütung in entsprechender Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(2) Für benutzte Neuerervorschläge sowie Materialeinsparungen erhalten Strafgefangene die dafür zu zahlende Vergütung bzw. Prämie.

(3) Vergütungen und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für

1. die Bildung einer Rücklage zur Unterstützung der Wiedereingliederung,
2. die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen,